Ordnung für das Universitätsarchiv

der Universität der Bundeswehr München (UArchivO)

Juli 2005



Universität der Bundeswehr München Werner-Heisenberg-Weg 39 85577 Neubiberg

Redaktion: Urschriftenstelle der Universität der Bundeswehr München (Tel.: 089/6004 - 3999, E-Mail: urschriftenstelle@unibw.de)

Druck: Druckerei der Universität der Bundeswehr München

USS/I.24/UArchivO/D0-NeuOrd/050707: 2005/07, 100 Exemplare, Neudruck /5-37/ 2005/10, 100 Exemplare, Neudruck /5-38/

(UB-ArchivO-D0-NeuOrd-SAT-ERL-051012-38.wpd, 05-10-12, 14:26:49)

Ordnung für das Universitätsarchiv der Universität der Bundeswehr München (UArchivO)

Vom 13. Juli 2005

Gemäß § 3 der Grundordnung der Universität der Bundeswehr München (GrundO) vom 31. Januar 2002 und aufgrund von Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 2. Oktober 1998, zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004, sowie aufgrund von § 2 des Bundesarchivgesetzes (BArchG) vom 6. Januar 1988, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes vom 5. Juni 2002, und in entsprechender Anwendung von Art. 14 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989, geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBwM) folgende Universitätsarchivordnung (UArchivO):

Inhaltsübersicht

Seite
3
3
g 4
4
4
5
5
. 6

§ 1 Stellung des Universitätsarchivs

- (1) ¹Das Archiv der Universität der Bundeswehr München (Universitätsarchiv) ist ein Zwischenarchiv. ²Es bewahrt und erschließt die an der UniBwM entstandenen Unterlagen von bleibendem Wert mit Nachhaltigkeit für die UniBwM in Form einer Altregistratur. ³Die in der Altregistratur aufbewahrten Unterlagen werden noch für Dienstgeschäfte benötigt oder dienen der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Forschung.
- (2) Das Universitätsarchiv dient als öffentliches Archiv der Forschung, der Lehre und dem Studium an der UniBwM, ihrer Selbstverwaltung sowie darüber hinaus der sonstigen wissenschaftlichen Arbeit und sachlichen Information.
- (3) Das Universitätsarchiv steht unter der Verantwortung der Leitung der Universität.

§ 2 Aufgaben und Begriffsbestimmungen

- (1) Das Universitätsarchiv übernimmt die Archivierung aller Unterlagen von bleibendem Wert mit Nachhaltigkeit für die UniBwM, insbesondere die bei der akademischen Selbstverwaltung, bei der zentralen Universitätsverwaltung, in den Fakultäten und Fachbereichen, in den zentralen Einrichtungen sowie in solchen wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Universität angegliedert sind, entstanden sind.
- (2) ¹Eine Hauptaufgabe des Universitätsarchivs besteht in der Dokumentation der Vor-, der Gründungs- und der Entwicklungsgeschichte der UniBwM. ²Das Universitätsarchiv hat neben einer Dienstbibliothek auch Sammlungen anzulegen, die zur Ergänzung, Erschließung und Benutzung des Archivguts dienen. ³Das Universitätsarchiv berät im Rahmen seiner Möglichkeiten die Bereiche der UniBwM bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen.

- (3) Unterlagen sind insbesondere Schriftstücke, Akten, Karteien, Pläne, Bild-, Film- und Tonträger, maschinenlesbare Datenträger und maschinenlesbar auf diesen gespeicherte Informationen und Programme.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert mit Nachhaltigkeit für die UniBwM sind.
- (5) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen sowie auszuwerten.
- (6) ¹Zum Sammlungsgut zählen insbesondere Bilddokumente, Flugschriften, Zeitungsausschnitte, Periodika universitärer oder universitätsnaher Stellen sowie Erinnerungsgegenstände aller Art, die einen Bezug zur Universität und ihrer Geschichte aufweisen. ²Das Universitätsarchiv sammelt darüber hinaus Nachlässe von Professorinnen und Professoren und andere wissenschaftlich und wissenschaftsgeschichtlich wertvolle Unterlagen.
- (7) Das Universitätsarchiv stimmt sich in seiner Sammlungstätigkeit mit der Universitätsbibliothek (UB) ab.

§ 3 Leitung des Universitätsarchivs und organisatorische Einbindung innerhalb der Universität

- (1) ¹Das Universitätsarchiv steht unter der Verantwortung der Leitung der Universität. ²Dieser obliegt die Sicherung des Finanz-, Personal- und Raumbedarfs für das Universitätsarchiv.
- (2) ¹Das Universitätsarchiv ist der Universitätsbibliothek zugeordnet. ²Die Leitung der Universitätsbibliothek übernimmt die fachliche Betreuung des Universitätsarchivs und übt die

Dienstaufsicht über das Personal des Universitätsarchivs aus. ³Die Leitung der Universitätsbibliothek nimmt die Belange des Universitätsarchivs gegenüber der Leitung der Universität wahr

(3) Der Archivbetreuer / Die Archivbetreuerin ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verantwortlich und legt jährlich einen Tätigkeitsbericht des Universitätsarchivs vor.

§ 4 Beirat für das Universitätsarchiv

- (1) Der Beirat für das Universitätsarchiv berät die Leitung der Universität in Angelegenheiten des Universitätsarchivs.
- (2) Die Präsidentin / Der Präsident beruft die Mitglieder des Beirates gemäß § 17 Abs. 6 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München (RahBest) vom 8. Februar 2000.
- (3) ¹Dem Beirat gehören fünf Mitglieder der Universität an, darunter ein Vizepräsident / eine Vizepräsidentin, die Leiterin / der Leiter der Universitätsbibliothek, ein Professor / eine Professorin aus den geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Fakultäten, eine Professorin / ein Professor aus den naturwissenschaftlich-technischen Fakultäten und ein Professor / eine Professorin aus dem Fachhochschulbereich. ²Bei Bedarf kann ein Facharchivar als externes Mitglied beigezogen werden.

§ 5 Zuständigkeit

(1) Das Universitätsarchiv ist zuständig für alle für den laufenden Dienstbetrieb nicht dauerhaft benötigten Unterlagen, die bei der akademischen Selbstverwaltung wie bei allen Institutionen im Zentralbereich und in den Fachbereichen der Universität beziehungsweise solchen wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Universität angegliedert sind, entstanden sind.

- (2) ¹Die genannten Stellen und Institutionen sind verpflichtet, die Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht dauerhaft benötigen, dem Universitätsarchiv anzubieten und damit eine zentrale Aufbewahrung zu gewährleisten. ²Unabhängig davon sind alle Unterlagen spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung dem Universitätsarchiv anzubieten, sofern durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften keine längere Verweildauer bei der abgebenden Stelle vorgesehen ist. ³Den genannten Stellen und Institutionen ist es nicht gestattet, ohne Wissen und Genehmigung durch das Universitätsarchiv Unterlagen zurückzuhalten, zu veräußern, zu vernichten oder der Vernichtung zuzuleiten.
- (3) ¹Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen entscheidet das Universitätsarchiv im Einvernehmen mit der Leitung der Universität und der Leitung der Universitätsbibliothek. ²Die Archivbetreuerin / Der Archivbetreuer kann jederzeit die Unterlagen auf ihren bleibenden Wert prüfen. ³Zu diesem Zweck ist ihm die Einsicht in die Unterlagen und die Organisationsmittel zu gewähren.
- (4) ¹Das Universitätsarchiv kann zur Dokumentation der Geschichte der Universität auch Unterlagen von anderen Stellen und Privatpersonen, insbesondere von Universitätsangehörigen, archivieren. ²Privates Schriftgut wird in der Regel als Schenkung übernommen. ³Das Universitätsarchiv schützt das Archivgut nachhaltig durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder vor Vernichtung. ⁴Das Archivgut ist Teil des Kulturgutes der Uni-BwM und damit des Bundes. ⁵Es ist unveräußerlich.

§ 6 Benutzung

¹Die Benutzung der archivierten Unterlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes (BArchG) vom 6. Januar 19 88, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung

des Bundesarchivgesetzes vom 5. Juni 2002, sowie auch nach den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989, geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999, soweit sie auf die universitären Verhältnisse entsprechend anwendbar sind. ²Näheres regelt die Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv der Universität der Bundeswehr München (BenOUArchiv). ³Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften und die Regelungen des Geheimnisschutzes finden Anwendung. ⁴Über die Verkürzung von Schutzfristen entscheidet das Universitätsarchiv im Einvernehmen mit der Leitung der UniBwM und den abgebenden Stellen. ⁵Über Widersprüche im Schutzfristverkürzungsverfahren entscheidet der Präsident / die Präsidentin auf der Grundlage eines Berichtes und Entscheidungsvorschlags des Universitätsarchivs. 6Die Benutzung von Sammlungsgut kann besonderen Bestimmungen unterliegen, insbesondere Vereinbarungen mit Nachlassgebern, die zu beachten sind.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubiberg, den 13. Juli 2005

Universität der Bundeswehr München Der Präsident

Die Ordnung wurde am 13. Juli 2005 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Juli 2005 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 18. Juli 2005

Anlage

Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs. Absatz Artikel Art.

BArchG Bundesarchivgesetz

BayArchivG Bayerisches Archivgesetz BayHSchG Bayerisches Hochschulgesetz BenOUArchiv Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv der Universität

der Bundeswehr München

GrundO Grundordnung der Universität der

Bundeswehr München

Rahmenbestimmungen für Struktur RahBest

und Organisation der Universität der

Bundeswehr München

UArchivO Universitätsarchiv

UB Universitätsbibliothek der Universität

der Bundeswehr München

UniBwM Universität der Bundeswehr

München

USS Urschriftenstelle der UniBwM